

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Gesamtändernder Abänderungsantrag

der Abgeordneten Markus Koza, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag 626/A der Abgeordneten August Wöginger, Josef Muchitsch, Fiona Fiedler, BEd, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird (347 d.B.) (TOP 20)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

„Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025 werden der Punkt am Ende der Z 4 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 5 bis 9 angefügt:

„5. neben

(a) einer Maßnahme der Nach- und Umschulung im Auftrag des Arbeitsmarktservice, oder

(b) einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice, oder

(c) einem Fachkräftestipendium oder

(d) einem Pflegestipendium oder

(e) einer sonstigen Ausbildungsmaßnahme des AMS

ausüben, sofern die Erwerbstätigkeit die Verwendung im zukünftigen Beruf erleichtert, oder

6. im Rahmen

(a) einer künstlerischen Tätigkeit oder

(b) einer wissenschaftlichen Tätigkeit oder

(c) einer Lehrtätigkeit

ausüben, oder

7. ausüben, sofern die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher

(a) offenkundig zahlungsunfähig ist oder

(b) Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens ergreift, oder

8. ausüben, sofern in deren letzten rechtskräftigem Einkommensteuerbescheid ein Alleinerzieherabsetzbetrag gem. § 33 Abs. 4 Z. 2 EStG berücksichtigt wurde, oder
9. aus sonstigen gewichtigen Gründen nach Kenntnisnahme und Genehmigung durch das AMS ausgeübt wird.“

2. In § 12 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a und 2b angefügt:

„(2a) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann mit Verordnung für die Dauer von bis zu einem Jahr für bestimmte weitere Personengruppen oder alle Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Arbeitslosenversicherung festlegen, dass diese trotz einer geringfügigen Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) als arbeitslos gelten, sofern begründet anzunehmen ist, dass

(a) der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes eine Beeinträchtigung droht oder

(b) die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz eines Teils der arbeitslosen Menschen und ihrer Familien nicht ausreichend gesichert ist.

Die Verordnung kann, sofern die Voraussetzungen weiter bestehen, nach Ablauf um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(2b) Eine erhebliche Beeinträchtigung des Arbeitsmarktes ist jedenfalls anzunehmen, wenn

(a) die Arbeitslosenrate im Vergleich zu jener des jeweiligen Vorjahresmonats drei Monate in Folge zugenommen hat, oder

(b) der Verbraucherpreisindex im Vergleich zu jenem des Vorjahresmonats drei Monate in Folge erheblich gestiegen ist, oder

(c) die Zahl der beim AMS gemeldeten offenen Stellen im Vergleich zu jener des Vorjahresmonats drei Monate in Folge gesunken ist, oder

(d) die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen nicht ausreichend gesichert ist, oder

(e) Prognosen der Wirtschaftsinstitute eine rezessive wirtschaftliche Entwicklung zumindest über ein Quartal erwarten lassen.

3. Dem § 79 wird folgender Abs. 192 angefügt:

„(192) § 12 Abs. 2, 2a und 2b in der Fassung des BGBl. I Nr. XX/2025, treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.““

Begründung

Mit 1. Jänner 2026 gilt ein weitreichendes Zuverdienstverbot bei Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Diese mit dem Budgetbegleitgesetz beschlossene Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird nun vor Inkrafttreten erstmals geändert, weil das ursprünglich beschlossene Zuverdienstverbot auch für Personen gegolten hätte, die sich in einer Qualifizierungs- bzw. Umschulungsmaßnahme des AMS befinden, die u.a. auch unter der damals gültigen

Voraussetzung einer Zuverdienstmöglichkeit begonnen wurde. Mit dem Wegfall der Zuverdienstmöglichkeit wäre für viele ein Bildungsabschluss aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen. Betroffene müssten die Maßnahme abbrechen. Dadurch entstünden dem AMS hohe Kosten, ohne das Bildungsziel zu erreichen. Zuletzt ist dieses Problem insbesondere bei Personen entstanden, die ein Pflegestipendium des AMS in Anspruch nehmen und nebenher geringfügig – regelmäßig im Bereich des Mangelberufs Pflege – arbeiten und sich bei Beibehaltung des Zuverdienstverbots außerstande gesehen hätten, die Pflegeausbildung abzuschließen.

So begrüßenswert die Aufhebung des Zuverdienstverbots im Zusammenhang mit AMS-Ausbildungen auch ist, so sehr zeigt die nun notwendige erste Reparatur, dass diese Gesetzesänderung überstürzt und in ihren Konsequenzen nicht zu Ende gedacht erfolgt ist. Inzwischen schlagen weitere schwerwiegende Problem- und soziale Härtefälle auf, die aus dem Zuverdienstverbot entstehen. Besonders betroffen sind u.a. im Kulturbereich tätige Menschen, deren Erwerbsverläufe von zeitlich befristeten Engagements bzw. Projekten und dazwischen Phasen der Erwerbslosigkeit mit kurzfristigen, teilweise tages- und sogar stundenweisen beruflichen Einsätzen geprägt sind. Für diese Gruppe ist ein Zuverdienstverbot nicht nur aus finanziellen Gründen existenzbedrohend, sondern nimmt auch berufliche Perspektiven und ein wesentliches Standbein im Erwerbsleben. Zahlreiche Interessensgemeinschaften Kulturschaffender haben daher ihren scharfen Protest gegen das Zuverdienstverbot eingelegt und fordern die Rücknahme bzw. zumindest Regelungen, die dem realen Berufs- und Erwerbsleben von Kulturschaffenden gerecht werden.

Daneben gibt es allerdings noch weitere Gruppen von Betroffenen, die von einem Zuverdienstverbot unverhältnismäßig stark betroffen sind und für die Ausnahmeregelungen nicht nur notwendig, sondern auch sachlich gerechtfertigt wären. Darunter fallen auch wissenschaftliche und lehrende Berufe mit ihnen typischen Erwerbsverläufen, Menschen, in einem Entschuldungsverfahren bzw. die in Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens stehen, das ihnen ohne Zuverdienstmöglichkeit allerdings nicht offensteht, sowie die finanziell besonders belastete Gruppe alleinerziehender Personen.

Zusätzlich sollte sowohl dem AMS als auch dem zuständigen Ministerium die Möglichkeit offenstehen, in besonderen Fällen sowie aufgrund spezifischer wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen mit zu befürchtenden negativen Folgewirkungen auf Arbeitsmarkt und sozialen Zusammenhalt, Ausnahmeregelungen bis hin zu einem Aussetzen des Zuverdienstverbots zu erwirken.

Das Zuverdienstverbot wie es aktuell gesetzlich verankert ist, ist überschießend, zu verallgemeinernd und der aktuellen wirtschaftlichen und Arbeitsmarktsituation nicht entsprechend. Ein Zuverdienstverbot als unterstützende Maßnahme zu einer raschen Aufnahme einer vollversicherten Erwerbstätigkeit macht nur Sinn, wenn eine hohe Nachfrage nach Arbeitskräften besteht und hier auch nur in der Anfangsphase

der Beschäftigungslosigkeit. In einer angespannten Arbeitsmarktsituation, wie sie aktuell vorherrscht, droht ein allgemeines Zuverdienstverbot dagegen das Armutsrisiko zu verschärfen – insbesondere auch vor dem Hintergrund sich massiv verschärfender Sozialhilferegulungen in den Bundesländern – und nimmt Betroffenen ein wichtiges Standbein in der Arbeitswelt, das als Sprungbrett zurück in ein Vollversicherungsverhältnis dienen kann. Angesichts der Inanspruchnahme einer geringfügigen Beschäftigung von zuletzt nur 9,5 % der Personen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, lässt sich auch nur schwerlich ein schwerwiegendes, arbeitsmarktpolitisches Problem konstruieren. Insbesondere da es weit weniger überschießende Instrumente gibt, um die Aufnahme von vollversicherten Verhältnissen zu fördern und allfällige Missbräuche zu verhindern.

Wenn unter der aktuellen Regierungsmehrheit schon keine generelle Rücknahme des Zuverdienstverbotes zu erwarten ist, sollten zumindest praxistaugliche und näher an den Erwerbsrealitäten spezifischer Beschäftigtengruppen orientierte Ausnahmeregelungen möglich sein, die das Ziel der raschen Vermittlung in ein Vollversicherungsverhältnis mit der Verhinderung unnötiger sozialer Härten, mangelhafter wirtschaftlicher Absicherung und Verunmöglichung der Berufsausübung vereinbaren. Der vorliegende Abänderungsantrag ist eine konstruktive Möglichkeit dazu.

Gutten Horn
(KozA)

(Schallensner)

Reb-
(2004)

gub

(Prammer)

